

A r b e i t s h i n w e i s e

der Stadt Flensburg über die Gewährung von Schuldnerberatung als Leistung zur Eingliederung in Arbeit gem. § 16a Nr. 2 SGB II

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Flensburg sollen bzw. können Kosten für die Schuldnerberatung für folgende Personengruppen übernommen werden:

- a) Personen, die sich aufgrund einer Ver- oder Überschuldungssituation in einer Lebenslage befinden, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt und ohne eine Schuldnerberatung nicht überwunden werden kann (§ 11 Abs. 5 Satz 3, 1. Halbsatz SGB XII).
- b) Bezieher von Arbeitslosengeld II, bei denen die Schuldnerberatung für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist (§ 16a Nr. 2 SGB II).**
- c) Bezieher von Sozialgeld, wenn die Schuldnerberatung für diese Personen erforderlich ist, um Hemmnisse für die Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft zu beseitigen oder zu vermindern (§ 16a Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB II).**
- d) Personen, die keine Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II haben, bei denen jedoch zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit eine Schuldnerberatung im Sinne des § 16a Nr. 2 SGB II erforderlich ist (§ 16a Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 2 und § 3 Abs. 1 SGB II).
- e) Andere Fälle, die nicht unter die vorgenannten Personengruppen fallen, für die aber unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles eine Schuldnerberatung geboten ist (§ 11 Abs. 5 Satz 3 2. Halbsatz SGB XII).

Für die Personenkreise zu b) und c) entscheidet die ARGE über die Hilfestellung im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II, die mit den betroffenen SGB II-Beziehern geschlossen werden.

Über die Hilfestellung für die Personenkreise zu a), d) und e) entscheidet die Stadt Flensburg, Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziale Sicherung.

Sofern eine der beiden Stellen feststellt, dass eine Hilfestellung durch sie nicht möglich ist, aber durch die andere durchaus erfolgen könnte, verweist sie die Hilfe suchende Person entsprechend.

Für den Personenkreis der Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitssuchende können gem. § 16a Nr. 2 SGB II Kosten einer Schuldnerberatung übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt erforderlich ist und hierüber eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geschlossen wird. Die Leistung kann auch für Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 SGB II erbracht werden.

Gem. § 17 SGB II sollen die zuständigen Träger zur Erbringung der Leistungen Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Dienste und Einrichtungen vorhanden sind.

Die Träger der Leistungen sind zur Vergütung nur verpflichtet, wenn eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die Stadt Flensburg ist Träger der Leistung. Für die Beratungsbedarfe sind mit folgenden Trägern/Institutionen Leistungsvereinbarungen geschlossen:

1. Caritasverband
2. Haus der Familie
3. Diakonisches Werk
4. Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung der Stadt Flensburg

Auf individuelle Wünsche der Hilfesuchenden bei der Wahl der Schuldnerberatungsstelle soll eingegangen werden.

Wenn die ARGE eine Schuldnerberatung zur Eingliederung nicht für erforderlich hält, wird diese Leistung nicht Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung. Folglich ist davon auszugehen, dass die Verschuldung in diesen Fällen der ARGE kein gravierendes Hemmnis bei der Eingliederung in das Erwerbsleben darstellt, denn die Vereinbarung ist kein einseitiger Akt der ARGE. Beim Abschluss der Vereinbarung ist der Leistungsberechtigte zugegen und erhält Gelegenheit, auf seine Problematiken hinzuweisen.

Verfahren (siehe auch Kurzdarstellung Anlage 1):

Über die Bewilligung der Kostenübernahme einer Schuldnerberatung entscheidet die Integrationsfachkraft im Rahmen der Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II.

Sofern eine Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, ist die hilfesuchende Person von der Beratungsstelle an die zuständige Bewilligungsstelle zu verweisen.

Die Entscheidung über die Hilfe erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen.

Die Kostenübernahme nach § 16a Nr. 2 SGB II ist ausgeschlossen, wenn eine Beratung nach § 305 InsO in Betracht kommt.

Folgende Fallkategorien sind vorgesehen:

1. Sondierungsberatung und Beratung einfacher Fälle

mit einem Zeitaufwand bis zu vier Stunden.

Unter diese Kategorie fallen in der Regel Fälle mit bis zu fünf Gläubigern, akute Vollstreckungsmaßnahmen (Kontenpfändung, Lohnpfändung), Sondierung des Verschuldungssachverhaltes.

2. Grundberatung

mit einem Zeitaufwand von bis zu 20 Stunden insgesamt.

Unter diese Kategorie fallen in der Regel Fälle mit bis zu 20 Gläubigern, detaillierte Gläubigererfassung, Beruhigung der Situationen durch Vereinbarungen, Tilgungspläne erstellen, außergerichtliche Schuldenbereinigung.

3. **Intensivberatung** in besonders schwierigen Fällen

mit einem Zeitaufwand von bis zu 35 Stunden insgesamt.

Unter diese Kategorie fallen in der Regel Fälle mit mehr als 20 Gläubigern bzw. Fälle mit schwieriger sozialen Situation der Leistungsberechtigten (alleinerziehende, minderbegabte, psychisch/ physisch erkrankte, suchtabhängige Personen).

- ◆ Die Hilfebedürftigen erhalten eine Kostenübernahme-Erklärung (Beratungsgutschein) ausgehändigt gemäß **Anlage 2**.
- ◆ Die in Anspruch genommene Schuldnerberatungsstelle erstellt für die Fälle mit **Grund- und Intensivberatung** einen Hilfeplan gemäß **Anlage 3**.
- ◆ Für die **Sondierungsberatung** und die **Beratung einfacher Fälle** wird eine Sachstandsmitteilung gemäß **Anlage 4** erstellt.
- ◆ Sofern aus Sicht der Schuldnerberatungsstelle ein höherer, als der von der ARGE vorgesehene Stundenbedarf festgestellt wird, können die Hilfebedürftigen über diese eine Aufstockung beantragen. Auch hierfür ist nach Prüfung ggf. eine neue Kostenübernahme-Erklärung auszustellen. Die Eingliederungsvereinbarung ist dann entsprechend anzupassen. Für den Fall, dass Ansprüche auf Leistungen nach SGB II mittlerweile nicht mehr bestehen, erfolgt eine Verweisung an den Sozialhilfeträger (Fachbereich 2, Abteilung Soziale Sicherung).
- ◆ Mit Abschluss der Beratung fertigt die Schuldnerberatungsstelle eine Falldokumentation für die ARGE, welcher der Hilfeplan beigelegt wird.
- ◆ Die Kosten rechnet die Schuldnerberatungsstelle unter Beifügung der Kostenübernahme-Erklärung(en) direkt mit der Stadt Flensburg, Fachbereich Jugend, Soziales, Gesundheit, ab.

Diese Hinweise ersetzen die Arbeitshinweise zur Schuldnerberatung vom 06.02.2006.

Horst Bendixen
Fachbereichsleiter

Anlagen: 4

a) Der Hilfebedürftige wendet sich an die Beratungsstelle	Hilfebedürftiger	ARGE	Beratungsstelle	Rechnungsstelle FB 2 (2.01/3)
Hilfebedürftiger wendet sich an Beratungsstelle				
Beratungsstelle prüft die Voraussetzungen und verweist den Hilfebedürftigen bzgl. einer Kostenübernahme an die ARGE weiter wie unter b)				

b) Der Hilfebedürftige wendet sich an die ARGE oder wird von dort zur Beratung aufgefordert.	Hilfebedürftiger	ARGE	Beratungsstelle	Rechnungsstelle FB 2 (2.01/3)
Prüfung und Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II bzw. Ergänzung einer bestehenden Vereinbarung. Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung für die Beratungsstelle an den Hilfebedürftigen.				
Der Hilfebedürftige wendet sich mit der Kostenübernahmeerklärung an die Schuldnerberatung				
Innerhalb eines Monats bestätigt die Beratungsstelle die Übernahme der Beratung unter Beifügung eines Hilfeplans.				
Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Beratung fertigt die Beratungsstelle einen Hilfeplanbericht an die ARGE. Die Rechnung richtet sie an die Stadt (Kostenübernahmeerklärung ist beizufügen).				
Auswertung des Hilfeplanergebnisses				
Rechnungsanweisung an Beratungsstelle durch die Rechnungsstelle 2.01/3. Eine weitere Prüfung über die Sachbearbeitung bei 2.1 erfolgt nicht.				

Anlage 2

ARGE Flensburg

Flensburg, den _____
Ansprechpartner/in: _____
☎: 0461/ _____
Fax: 0461/ _____
e-Mail: _____

**Kostenübernahmeerklärung
gemäß § 16a Nr. 2, ggf. i.V. m. § 7 SGB II
für eine Fachberatung durch
die Schuldnerberatungsstelle der Stadt Flensburg,
der Schuldnerberatung des Diakonisches Werkes des Kirchenkreises Flensburg,
der Schuldnerberatung des Hauses der Familie Flensburg oder
der Schuldnerberatung des Caritasverbandes Flensburg**

Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung nach § 16a Nr. 2, ggf. in Verbindung mit § 7 SGB II wird Schuldnerberatung bewilligt als

- Sondierungsberatung und Beratung einfacher Fälle** – bis zu 4 Stunden – (*)
- Grundberatung** – bis zu 20 Stunden – (**)
- Intensivberatung** – bis zu 35 Stunden – (**)

für Name, Vorname – ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> nicht eheliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft	
Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort)		
Telefon		
Aktenzeichen / Ansprechpartner/in ARGE		Herr/Frau

Gründe der Vermittlung zur Schuldnerberatung

- Miet- oder Stromschulden aktuelle Wohnung
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie Kontopfändung, Sachpfändung, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Vorliegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Ausgaben übersteigen Einnahmen (Haushaltsbogen)
- Ratenzahlung trotz Bezug ALG II
- Wunsch des Klienten
- kein Girokonto vorhanden
- sonstiges: _____
- _____

Von der Schuldnerberatung auszufüllen!

Erstberatung ist erfolgt am:

Unterschrift Ansprechpartner/in ARGE

(*) Die Kostenübernahme gilt für Beratungen, die innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellungsdatum erfolgen.
(**)Die Kostenübernahme gilt für Beratungen, die innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum erfolgen.

Anlage 3

Schuldnerberatungsstelle

Flensburg, den
 Ansprechpartner/in:
 ☎ / Fax:
 e-Mail:

Hilfeplanung
für Beratung und Unterstützung
durch eine Schuldnerberatung (SB) gem. SGB II bzw. SGB XII

für Name, Vorname – ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Familienstand (freiwillige Angabe)	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> nicht eheliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft	
Anzahl der Kinder m / w (freiwillige Angabe)	<input type="checkbox"/> 0 – 3 Jahre <input type="checkbox"/> 4 – 6 Jahre <input type="checkbox"/> 7 – 15 Jahre <input type="checkbox"/> 16 – 18 Jahre <input type="checkbox"/> über 18 Jahre	
Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort)	, 249__ Flensburg	
Telefon		
Aktenzeichen /Ansprechpartner/in ARGE/Stadt Flensburg		Herr/Frau

1. Anlass	aus Sicht des Klient/in	aus Sicht der SB
Wille zur Veränderung der erdrückenden Situation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überschuldung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung des Existenzminimums (kein Geld)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdung des Wohnraumes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdung des Arbeitsplatzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdung der Energielieferung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gefährdung von Partnerschaft und Familie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(Mehrfachnennung möglich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. sofortige Hilfsmaßnahmen

3. Ziele	
Sicherung des Lebensunterhaltes	<input type="checkbox"/>
Sicherung von Wohnraum	<input type="checkbox"/>
Sicherung des Arbeitsplatzes	<input type="checkbox"/>
Sicherung der Energielieferung	<input type="checkbox"/>
Stabilisierung von Partnerschaft und Familie	<input type="checkbox"/>
Stabilisierung der allgemeinen Lebensverhältnisse	<input type="checkbox"/>
Hilfe zur Selbsthilfe	<input type="checkbox"/>
keine neue Verschuldung	<input type="checkbox"/>
langfristige Entschuldung	<input type="checkbox"/>
Unabhängigkeit von Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

4. Schritte/Aufgabenverteilung	
Sicherung des Lebensunterhaltes	<input type="checkbox"/>
Erstellen eines Wirtschaftsplanes/Haushaltsplanes	<input type="checkbox"/>
Umsetzung des Haushaltsplanes	<input type="checkbox"/>
Sondierung der Verbindlichkeiten	<input type="checkbox"/>
Aufstellung eines Schuldenregulierungsplanes	<input type="checkbox"/>
Durchführung des Schuldenregulierungsplanes	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
Vorgesehener Stundenumfang	
Tatsächlicher Stundenumfang	

5. Angaben zum Schuldenumfang		
Gläubigeraufstellung	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> liegt der SB vor
Höhe der Restforderungen	€	
Monatl. Gesamtbelastung für Schuldentilgung	€	<input type="checkbox"/> siehe Anlage

6. Zielerreichungsgrad	<input type="checkbox"/> vollständig (> 90 %)	<input type="checkbox"/> weitgehend (>65 %)
	<input type="checkbox"/> teilweise (>30 %)	<input type="checkbox"/> nicht (< 30%)

7. Besonderheiten / ggf. Weiterverweisung an andere Dienste

8. Überprüfung / Veränderung mit Zeitvorgaben
Begründung bei Abweichungen bei Punkt 4

Entbindung vom Sozialgeheimnis

Ich erkläre mich ausdrücklich bereit, die hier Beteiligten über die notwendigen Angaben, die zur Erstellung dieses Hilfeplanes benötigt werden, zu informieren und bin damit einverstanden, dass die Beteiligten von mir bekannte Sozialdaten im Sinne des § 67 SGB X zur Erfüllung dieses Hilfeplanes untereinander austauschen.

Mir ist bekannt, dass ich zur Offenbarung von Daten an Gesprächspartner, die keine Sozialleistungsträger sind, nicht verpflichtet bin.

Unterschrift Klient/in

Für die Richtigkeit: _____

Unterschrift Schuldnerberater/In

Verteiler:

1. Klient/In
2. Schuldnerberatungsstelle
3. Ansprechpartner/in ARGE bzw. Stadt Flensburg

Anlage4

Schuldnerberatungsstelle

Flensburg, den _____

Ansprechpartner/in: _____

☎: 0461/ _____

Fax: 0461/ _____

e-Mail: _____

- Sachstandsmitteilung für die ARGE Flensburg
 Sachstandsmitteilung für die Stadt Flensburg

Sondierungsberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII

mit einem maximalen Zeitaufwand von 4 Stunden.

Die Sondierungsberatung wird unter Mitwirkung des/r Klienten/in durchgeführt und umgesetzt.

für Name, Vorname – ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Familienstand (freiwillige Angabe)	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> nicht eheliche Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetr. Lebenspartnerschaft
Anschrift (Straße und Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	
Aktenzeichen / Ansprechpartner/in ARGE/Stadt Flensburg	Herr/Frau

Terminvergabe am						
erschienen						
nicht erschienen						
Termin abgesagt						
Termin abgesagt und neu vereinbart						
Zeitraum						

Beratungsinhalt	
Erfassung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse	
Erfassung der Mietrückstandssituation	
Erfassung der Energieschulden	
Haushaltsberatung	
Haushaltsplan / Erfassung Zahlungstermine	
Mahn- und Vollstreckungsverfahren incl. Pfändungstabelle und Pfändungsschutzmaßnahmen	
ergänzende Hilfe zur Existenzsicherung	
Sichtung der Gläubigerunterlagen	
Erfassen der Gläubiger	
Anlage der Gläubiger	
Formulierungshilfen / Formschriften	
weitere Beratungsinhalte:	

Ergebnis der Beratung	
weitergehende Schuldnerberatung nicht erforderlich	
weitergehende Schuldnerberatung erforderlich (Hilfeplan beifügen)	
InsO- Beratung erforderlich	
sonstiges:	

für die Richtigkeit: _____
Unterschrift Schuldnerberater/In

Unterschrift Klient/in